

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidentialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ka 14 - 89/3

Graz, am 30. 3. 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 4 - GE/989

Datum: 14. APR. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1014 ^{Verteilt, 18.4.89} Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrücken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

H. Pöschner

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs - Kralj



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 12

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

GZ Präs - 21 Ka 14 - 89/3

Ggst Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend
die Regelung des Kranken-
pflegefachdienstes, der
med.-technischen Dienste
und der Sanitätshilfs-
dienste geändert wird.

Bezug: 61.251/1-VI/13/89

Zu dem mit do. Noten vom 9. und 25.1.1989, ha. eingelangt
am 2.2.1989, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Kranken-
pflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird seitens des Amtes
der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellung-
nahme abgegeben:

I. Allgemeines

Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf
angeführt wird, haben Besprechungen in 3 Arbeitsgruppen
stattgefunden, wobei lediglich die Arbeitsgruppe II ein
Ergebnis für eine Textausarbeitung des Entwurfes gegeben
hat.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß der vorliegende
Gesetzesentwurf noch eine Vielzahl von Fragen offenläßt,
welche sowohl einer fachlichen als auch rechtlichen Be-
urteilung zugeführt werden müßten. Insbesondere erscheint
es erforderlich, nachstehende Punkte einer eingehenden
Regelung zuzuführen:

Rechtsabteilung 12

8011 Graz, Hofgasse 13

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wippl

Telefon DW (0316) ~~7032~~ 877/3364

Telex 311838 lrgr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. März 1989



- 1.) Ergänzung der rechtlichen Abgrenzung der dem Krankenpflegegesetz unterliegenden Tätigkeiten durch geeignete Sanktionsmöglichkeiten, d.h., Aufnahme von Strafbestimmungen, mit denen z.B. der Mißbrauch durch Verwendung verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen unterbunden werden kann.
- 2.) Der Entwurf befaßt sich überwiegend mit Organisationsfragen der Krankenpflegeschulen, ohne eine Klärung der Ausbildungsinhalte zu treffen. Hierbei wird auf die zutreffenden Ausführungen anderer Bundesländer hingewiesen. Die Normierung einer kollegialen Führung der Krankenpflegeschulen und der med.-techn. Akademien in der vorgesehenen Form scheint kein geeigneter Weg zu sein, Ausbildungsinhalte herbeizuführen, denn sie nimmt auf die in das Zivilrecht hineinreichenden Belange, die sich aus der Natur der Rechtsträgerschaft der Schulerhalter ergeben, keine Rücksicht und stellt somit eine leere Organisationshülse ohne Inhalt dar.
- 3.) Im vorliegenden Entwurf verschimmt der Umstand, daß die in Betracht kommenden Schulen und Akademien von den Trägern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geführt werden. Es wäre daher erforderlich, hierauf Bedacht zu nehmen und die Rechte des Schulträgers in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von der sanitätsfachlichen und pädagogischen Aufsicht zu trennen. So kann z.B. die Auswahl der Lehrkräfte durch die Schulleitung nicht losgelöst davon betrachtet werden, daß die Bestellung von Lehrkräften auch einen Rechtsvorgang erforderlich macht, der in das Zivilrecht hineinreicht.

Die in Rede stehenden Schulen werden als Einrichtungen des Landes Steiermark im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geführt. Die rechtliche Beurteilung und Zuordnung ist daher mit sonstigen Privatschulen im öffentlichen Schulbereich ähnlich. Auch dort stellt die Bestellung von Lehrkräften eine Angelegenheit des Trägers dar, obgleich für die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes derartiger Schulen Normen bestehen, auf Grund welcher etwa den Landesschulräten die pädagogische Aufsicht über Anstellungserfordernisse und Lehrinhalte zukommt. In ähnlicher Weise sollte daher der leitende Sanitätsbeamte bei den hier in Rede stehenden Schulen die fachlich-pädagogische Aufsicht wahrnehmen, während die Rechte des Trägers sich auf die organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten erstrecken sollen. Dies müßte jedoch einen normativen Niederschlag auch im Gesetzestext finden.

- 4.) Ähnliche Überlegungen gelten auch für den Aufnahmeakt der Schüler bzw. Studenten. Jedenfalls scheint es problematisch, wenn mit der in Aussicht genommenen Textierung ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme abgeleitet werden kann. Eine Einrichtung, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geführt wird, muß sich vorbehalten, die Aufnahme von Schülern selbst zu gestalten. Ähnlich der Rechtsnatur der Aufnahme von Schülern in sonstige Privatschulen, welche sich als "Ausbildungsvertrag" darstellen lassen, müßte auch der Aufnahmevorgang in die hier in Rede stehenden Schulen gesehen werden. Der gesamte Aufnahme- und Ausschlußvorgang sowie die entsprechenden Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes müßten daher im Lichte dieser Überlegungen gestaltet und überarbeitet werden.

- 4 -

5.) Die Bestimmungen über den Prüfungsablauf sollten einer eigenen Leistungsbeurteilungsverordnung übertragen werden, wobei Elemente und Anregungen auch der für den öffentlichen Schulbereich gültigen Verordnung entnommen werden könnten.

Mit der erforderlichen Klärung der Ausbildungsinhalte sollte festgelegt werden, in welchen Gegenständen Einzelprüfungen und in welchen Gegenständen Diplomprüfungen abzulegen sind.

6.) Es besteht kein Anlaß, die Aufnahme- bzw. die Prüfungskommission, sollte sie in dieser Form überhaupt bestehen bleiben, um ein Mitglied aus dem Kreise des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt auszuweiten, denn diese Kommission hat spezifische Entscheidungsaufgaben aus dem Schulbetrieb und nicht Entscheidungsbefugnisse aus einem allfälligen späteren Dienstverhältnis der auszubildenden Krankenpflegepersonen.

Außerdem gehört der Kommission schon jetzt ein Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung an.

7.) Ausdrücklich wird festgehalten, daß die Führung des sogenannten Ersten Ausbildungsjahres weiterhin gewährleistet bleiben soll. Das gesamte Ausbildungswesen ist darauf abgestimmt, daß weiterführende Schulen an den Abschluß der allgemeinen Schulpflicht aufbauen. Wenn nun das Eintrittsalter in die eigentliche Krankenpflegeausbildung an die Absolvierung des 10. Schuljahres geknüpft wird, so würde bei Auflassung des Ersten Ausbildungsjahresganges eine Ausbildungslücke entstehen, was zur Folge haben dürfte, daß nur mehr jene Interessenten in die Krankenpflegeschule Aufnahme suchen, die anderweitig noch nicht untergekommen bzw. gescheitert sind. Dieser Umstand würde sicherlich nicht niveaufördernd sein.

8.) Die Spannungen zwischen den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und dem medizinisch-technischen Fachdienst sollten abgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird keine Notwendigkeit gesehen, die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst einzustellen, so wie dies verschiedentlich vertreten wird, denn die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß sehr wohl Personalbedarf im Hinblick auf dieses spezielle Berufsbild gegeben ist.

Es wird daher angeregt, auf den in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschlag zurückzugreifen, nach Vorliegen der einzelnen Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens noch ergänzende Gespräche abzuführen, wobei auch speziell die jeweiligen Ansichten der Schulerhalter eingebunden werden sollten.

II. Besonderes

Zu § 7 Abs. 1:

Im Gegensatz zu zeitweise vorgetragenen Auffassungen hat das Erste Ausbildungsjahr auch schon von der bisher gültigen Normierung einen speziellen Bezug zum Krankenpflegeberuf. Wie schon unter Pkt. 7 der allgemeinen Ausführungen angeführt, erscheint es aus grundsätzlichen Erwägungen angebracht, den 1. Jahrgang weiterzuführen. Eine Änderung ist auch im Entwurf nicht vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 2 Ziff. 3:

Diese Textierung birgt im Hinblick auf die Wortwahl "Aufsicht und Verantwortung" die Möglichkeit unklarer Kompetenzverhältnisse und sollte daher präziser gefaßt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Ziff. 4:

Nicht die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schul- und Internatsräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen, sondern der Träger der Krankenpflegeschule. Dies deshalb, da Krankenpflegeschulen zwar an Krankenanstalten geführt werden, jedoch Rechtsträger der Schulen einerseits und Krankenanstalt andererseits nicht ident sein müssen. Es sei z.B. daran erinnert, daß SHD-Kurse, die ebenfalls an Krankenanstalten durchgeführt werden, auch vom Roten Kreuz als Träger veranstaltet werden.

Zu § 7 Abs. 3 bis 6:

Auch diese Bestimmung birgt vorprogrammierte Konflikte in sich. Überhaupt wäre es sinnvoll, das Problem der Gestaltung der Entscheidungsfindung im Schulbereich dem jeweiligen Träger zu überlassen, da es sich hierbei um keine Frage der Ausbildungsinhalte, sondern um organisatorische Angelegenheiten im Innenverhältnis handelt. Keinesfalls kann die Auswahl der Lehrkräfte der jeweiligen Schulführung allein überlassen sein, da hier auch in dienstrechtliche (zivilrechtliche) Bereiche eingegriffen wird. Wohl wäre aber ein Vorschlagsrecht der Schulleitung sinnvoll, die endgültige Entscheidung sollte unter Berücksichtigung der fachlichen Beurteilung seitens des leitenden Sanitätsbeamten beim Schulerhalter liegen.

Im Zusammenhang mit der Normierung der Führung einer Schule müßten auch klare Verhältnisse hinsichtlich Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit der Aufsicht seitens des leitenden Sanitätsbeamten einerseits und des Schulerhalters andererseits herausgestellt werden. Eine mehrfache Unterstellung der Schule unter verschiedene Entscheidungsträger sollte vermieden werden, d.h., die Installierung von mehreren Imperien (Aufnahmekommission, Landeshauptmann als Behörde bzw. leitender Sanitätsbeamter) führt zu unübersichtlicher Kompetenzlage. Hinzu kommt noch die Interessenslage des Schulerhalters.

Zu § 7 Abs. 8:

Die Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule fällt nach ha. Ansicht in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Gesundheit und Öffentlicher Dienst beim Bundeskanzleramt, dies gilt für alle im Entwurf dem Bundeskanzler zugewiesenen Behördenkompetenzen.

Zu § 8 bzw. 12:

Hiezu wird auf den vorangeführten Punkt 6 der allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Bezüglich der Kompetenz des Bundes hinsichtlich der Normierung einer Behörde in den Ländern (Aufnahmekommission) bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Weiters wäre bei Aufrechterhaltung der vorgesehenen Konstruktion der Ausschlußvorgang derartig umständlich und schwerfällig, daß schon aus diesem Grund eine Überarbeitung der Textierung des § 8 und § 12 angebracht erscheint.

Hinsichtlich der Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses im Zuge der Aufnahme wäre zu überlegen, ob dieses nicht erst nach vollzogener Aufnahme nachgereicht werden könnte, zumal die Zahl der Aufnahmewerber gegenüber der Zahl der Aufgenommenen wesentlich überwiegt.

Zu § 13:

Es muß dem Rechtsträger einer Krankenpflegeschule anheimgestellt bleiben, den Umfang des Schulbetriebes und den damit verbundenen Aufwand für Lehr- und Fachkräfte selbst zu erkennen und zu gestalten. Aus diesem Grund müßte daher die Funktion des Rechtsträgers gegenüber den Befugnissen des Bundes als Verordnungsgeber abgegrenzt werden.

- 8 -

Zu § 14 Abs. 2

Wenn schon die näheren Bestimmungen über die Anzahl sowie fachliche Eignung der Lehr- und Fachkräfte durch Verordnung festgelegt werden kann, dann sollte diese um so eher für die Gestaltung des Prüfungsablaufes gelten, d.h., durch Verordnung sollen all jene Normierungen betreffend Leistungsbeurteilung, Prüfungswiederholungen etc. umfassend geregelt werden, etwa wie im Bereich der öffentlichen Schulen durch die Leistungsbeurteilungsverordnung.

Zu § 14 Abs. 4.

Bei Aufrechterhaltung dieser Textierung hat die Prüfungskommission zahlenmäßig einen Umfang, der die Abhaltung von Prüfungen in der Praxis beinahe unmöglich macht. Es ist nicht einzusehen, weshalb überhaupt den Interessenvertretungen bzw. Betriebsvertretungen am Ablauf einer Prüfung Gestaltungsrecht zukommen soll. Als Kommissionsmitglieder sollten neben der Schulleitung der leitende Sanitätsbeamte bzw. dessen Beauftragter und ein Vertreter des Rechtsträgers genügen.

Zu § 14 a.

Die Interpretation läßt die Vermutung zu, daß in Zukunft in allen Gegenständen ein nichtgenügender Erfolg zulässig ist und bei der jeweiligen Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches wiederholt werden kann. Diese Möglichkeit ist nicht zukunftsorientiert und muß, da dadurch das Ausbildungsniveau enorm absinken wird, abgelehnt werden.

Eine Überarbeitung dieses Textes ist notwendig.

Zu § 17.

Sinngemäß gelten hier die bereits zu § 7 erfolgten Ausführungen.

Zu § 18 Abs. 1

Da die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt - wobei es fraglich ist, diese Vorgangsweise weiterhin beizubehalten -, würde die sinngemäße Anwendung des § 8 dazu führen, daß mit dem Aufnahmebeschluß auch die Begründung eines Dienstverhältnisses stillschweigend einhergeht. Diese Konstruktion muß aber entschieden abgelehnt werden. Da wiederum zeigt sich die Notwendigkeit, die zivilrechtlichen (dienstrechtlichen) Bereiche von den eigentlichen Ausbildungsnormierungen zu trennen.

Zu § 30.

Im Rahmen der Erstellung eines Lehrplanes in Verordnungswege sollte durch entsprechende Textierung im Gesetz bedacht werden, daß einzelne Lehrveranstaltungen entsprechend dem Ausbildungsfortschritt differenziert, d.h., auf verschiedene Jahrgänge aufgeteilt, durchgeführt werden können. So scheint es weniger sinnvoll, die Lehrinhalte an den Beginn der Ausbildung zu setzen, wenn diese erst am Ende der Ausbildung aktuell sind (z.B. Grundzüge des Arbeitsrechtes). Dies betrifft den Lehrplan sämtlicher med. Schulen bzw. Akademien.

Zu § 31.

Für das Fach "theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege" sollte der Inhalt genau definiert werden, damit das Krankenpflegepraktikum nicht zu einem sinnlosen "Hol-" und "Bringdienst" umfunktioniert werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für alle med.-technischen Dienste.

Zu § 52 Abs. 4

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß mit der bisherigen Gestaltung des § 52 Abs. 4 nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Jedenfalls sollte die freiberufliche Ausübung weiterhin an eine behördliche Bewilligung und Aufsicht gebunden sein, vor allem sollten Bestimmungen zur verpflichtenden Fortbildung aufgenommen werden.

Zum Konzept betreffend die Fortbildung und Sonderausbildung in den 4 Sparten wird die Auffassung vertreten, daß eine Begutachtung erst dann möglich ist, wenn eine textliche Einarbeitung in den Gesetzesentwurf stattgefunden hat und legislativ in den Formulierungen mit dem Hauptentwurf abgestimmt ist.

Zu Artikel II

Im Hinblick auf die Vielzahl der noch ungeklärten Sachverhaltselemente und Rechtsfragen, sowie die allenfalls damit verbundenen Organisationserfordernisse und Festlegung der Lehrinhalte sollte der Entwurf nochmals eingehend überarbeitet werden und keinesfalls kurzfristig in Kraft treten, wobei wegen des zeitlichen Parallellaufes beider Ausbildungsregelungen eine gestaffelte Übergangsfrist getroffen werden müßte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann: